

Anlage 3

Aufkommen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben mit dem Gegenplan und seine Verwendung

(einzureichen auf Vordruck 1702)

Vorderseite		Staatl. Plan- aufgabe	Gegen- plan
		31-37	46-52
Gesamterzeugung	1400	39-45	46-52
Industrielle Warenproduktion	1410		
Aufkommen gesamt	1000		
Verwendung Inland gesamt	2100		
darunter:			
für die Bevölkerung ME 2160			
1 000 M/IAP 2161			
für den PM-Handel gesamt 2170			
PM-Handel MFM 2174			
Export insgesamt	2200		
darunter:			
SW	ME2210		
	1 000 M2211		
UdSSR	ME2220		
	1 000 M2221		
Investitionsbeteiligung ME	2230		
NSW	ME2240		
	1 000 VM2241		
Bilanzreserve	2300		
Vorratzzuführung			
Lieferwerke	2500		
PM-Handel	2600		
Verwendung gesamt	2000		

Rückseite

WO- Nr.	Aufkommen		Bedarfsdeckung Staatsfonds		
	Staatl. Plan- aufgabe	Gegen- plan	Staatl. Plan- aufgabe	Gegen- plan	
	31-37	39-45	46-52	53-59	60-66

Aufkommens-
bzw. Versor-
gungsbereiche

Als Anlage zum Vordruck ist die Einsparung von bestätigten Importen (SW und NSW) anzugeben.

Anordnung
über das Lehrverhältnis
vom 15. Dezember 1977

Zur Verwirklichung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zenträlat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Abschluß des Lehrvertrages

(1) Der Lehrvertrag ist auf der Grundlage des durch das Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Modells zweifach anzufertigen. Je eine Ausfertigung des Lehr-

vertrages erhält der Lehrling und der Betrieb. Die Berufsnummer ist im Lehrvertrag einzutragen.

(2) Der Abschluß von Lehrverträgen mit Bürgern anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist nur mit vorheriger Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zulässig. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Für Bürger anderer Staaten, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen in der Deutschen Demokratischen Republik ausgebildet werden, ist die Zustimmung nicht erforderlich.

(3) Das Erlernen eines zweiten Ausbildungsberufes nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist nur im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen zulässig.

(4) Vereinbarungen im Lehrvertrag, die den Zeitraum nach beendetem Lehrverhältnis betreffen, sind rechtsunwirksam.

§ 2

Unterbringung im Lehrlingswohnheim

(1) Während der Ausbildungsdauer kann der Lehrling ständig oder zeitweilig in einem Lehrlingswohnheim oder einer anderen Lehrlingsunterkunft (nachfolgend Lehrlingswohnheim genannt) wohnen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Lehrling im Lehrlingswohnheim untergebracht, ist seine Verpflegung zu gewährleisten. Die Unterbringung bzw. ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Lehrlingswohnheim ist im Lehrvertrag anzugeben.

(2) Für Unterkunft und volle Verpflegung im Lehrlingswohnheim hat der Lehrling einen Kostenbeitrag¹ zu leisten. Ist der Lehrling durch Krankheit, Erholungsurlaub und andere begründete Fälle vom Lehrlingswohnheim abwesend, verringert sich der Kostenbeitrag um den Anteil für diese Tage. Eine Trennung des Kostenbeitrages in Kosten für Unterkunft und Kosten für volle Verpflegung sowie eine stundenweise bzw. anteilige Kostenbeitragsberechnung ist nicht zulässig.

(3) Für die Zeit der Unterbringung im Lehrlingswohnheim gelten für die Gestaltung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Heimordnung für Lehrlingswohnheime.

(4) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die im Lehrlingswohnheim außerhalb der berufspraktischen oder theoretischen Ausbildung durch den Lehrling verursacht oder diesem durch den Betrieb zugefügt werden, bestimmt sich nach den Regelungen des Zivilrechts.

§ 3

Delegierung des Lehrlings
zur Ausbildung in einen anderen Betrieb

(1) Wird die berufspraktische und theoretische bzw. nur die berufspraktische Ausbildung eines Lehrlings gemäß § 135 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise in einem anderen Betrieb durchgeführt, ist zwischen den beteiligten Betrieben zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Berufsausbildung des Lehrlings eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(2) Dem delegierenden Betrieb obliegen gegenüber dem ausbildenden Betrieb insbesondere folgende Aufgaben:

- enge Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings zur Gewährleistung der im Lehrvertrag festgelegten Rechte und Pflichten;
- Festlegung eines Beauftragten für die Zusammenarbeit;
- Schaffung der Voraussetzungen für den fachgerechten Einsatz des Lehrlings während der Spezialisierung;
- anteilige Kostenerstattung entsprechend den Rechtsvorschriften;
- Übergabe der Personalakte des Lehrlings;
- Teilnahme an der Auswertung der Bildungs- und Erziehungsergebnisse sowie Mitwirkung bei Facharbeiterprüfungen.